

Königsberger Hartungsche Zeitung.

König Ludwig III. von Bayern.

Zu gleicher Zeit wie in Braunschweig wird auch dem Regentenschaftsprovokatorium in Bayern ein Ziel gesetzt. Ein seltsames Zusammenreffen! Und ähnlich wie in Braunschweig vollzieht sich der Schlußakt der Thronfolge-Neuordnung auch in Bayern glatt und schnell. Kurz und bündig, in einer einzigen Sitzung bei nur verhältnismäßig kurzen Reden ist, wie gemeldet, von der zweiten bayerischen Kammer die Königsvorlage angenommen worden. Da die Zustimmung der Reichsräte, der ersten Kammer, ganz unzweifelhaft ist, so ist damit ein neuer staatsrechtlicher Zustand geschaffen. Der geistesranke König ist abgesetzt, und der Prinzregent bestiegt den Königsstern.

Alle bürgerlichen Parteien haben schließlich der Lösung zugestimmt, die das Ministerium Hertling in seiner Vorlage angeboten hatte. Auch von liberaler Seite setzte man der Vorlage keine Schwierigkeiten entgegen, und zwar aus sehr begründeten tatsächlichen Gründen. Wahrhaftig nicht um der schönen Augen des Ministeriums Hertling willen, sondern aus der Erkenntnis heraus, daß dem nun schon jahrzehntlang andauernden unerträglichen Zustande der nominellen Herrschaft eines Geistesranken ein Ende bereitet und ein normaler Zustand wieder in Bayern herbeigeführt werde! Dem Ministerium Hertling selbst gilt nach wie vor der Kampf der liberalen Fraktion. Dies hat mit anerkannter Schärfe und Deutlichkeit der Abg. Dr. Casselmann in seiner kurzen Erklärung vor der Münchener Kammer bezeugt. Als ein Ministerium engherziger kirchlicher Parteibestrebungen hat sich das Kabinett Hertling bewährt, und wenn trotzdem die Liberalen diesem Ministerium eine sehr wichtige und in ihren Einzelheiten nicht einwandfreie Vorlage bewilligen, so geschieht dies lediglich im wohlverstandenen Interesse des bayerischen Landes.

Diese Vorlage enthält die an sich eigenartige Bestimmung, daß der Regent selbst nach mindestens zehnjähriger Regierungsdauer eines geisteskranken Königs zu erklären hat, daß er den Thron für erledigt und die Regentenschaft für beendet halte. Der Landtag hat seinerseits nur darüber zu beschließen, ob er anerkennt, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Regent die Regentenschaft für beendet erklären konnte. Es ist also im Grunde genommen dem Regenten selbst anheimgegeben, die Regentenschaft zu beenden. Das Ministerium Hertling glaubt mit einer derartigen Bestimmung der Tatsache am besten Rechnung zu tragen, daß Bayern ein monarchischer Staat ist; und man will damit ausdrücklich den „Grundgesetz des bayerischen Rechts“ festhalten, daß „der König seine Krone von Gottes Gnade hat“. Diese Fiktion vom Gottesgnadentum wäre an sich geeignet, den Widerstand der Linken hervorzuheben. Denn es ist wirklich an der Zeit, die monströse Auffassung zu beseitigen, als ob die Fürsten ihre Krone durch eine ganz besondere Gnade Gottes erhalten und dadurch gewissermaßen über alle anderen Menschen erhaben seien. Gerade im bayerischen Fall sieht man ja, daß der regierende Fürst nichts anderes ist oder wenigstens sein sollte als der oberste Beamte des Staates, dem als solchem natürlich die traditionellen Ehrungen zustehen. Im Grunde genommen ist aber auch mit der Vorlage des Herrn v. Hertling trotz ihrer formellen Festhaltung an dem Begriff des Gottesgnadentums, ein Bruch mit dieser Idee erfolgt. Darüber hilft kein Sophismus hinweg, daß der fränke König Otto „von Gottes Gnade“ noch immer der „angekommene König“ des Landes ist und daß seine tatsächliche Absetzung — wenn er auch formell den Titel König noch behält — ein sehr menschlicher, ganz leise möchten wir sagen, beinahe revolutionärer Akt ist. Genau so wie bei der Absetzung König Ludwigs im Jahre 1876 sehr menschliche Erwägungen und Mittel zu ihrer Durchführung den Ausschlag gaben!

Aber die Erfordernisse der Zeit machten es in Bayern auch für die Liberalen notwendig, sich nicht von staatsrechtlichen Unzulässigkeiten aufhalten zu lassen, sondern dahin mitzuwirken, daß der bisherige Zustand endlich beseitigt werde. Die bayerischen Liberalen waren recht daran, nicht über die von der Regierung des Herrn v. Hertling ausgesprochenen Gottesgnaden-Strohhalme zu stolpern, sondern den Weg mit zu eröffnen für den Beginn einer neuen Thronfolge. Das, was jetzt in Bayern geschehen ist, ist zwar mit einem demotisch-religiösen Nämlichen umhüllt, aber in seiner Grundform ist es doch ein Stück Demokratie; denn es zeigt die wenn auch nur bescheidene Mitwirkung der Volksvertretung an der Entscheidung der Frage, wer König sein solle im Lande. Und von diesem Gesichtspunkte aus mag die nunmehr erfolgte Lösung begrüßt werden.

Bei den Verhandlungen in der bayerischen Kammer ist der Versuch des neuen Königs Ludwigs III. von allen Seiten, auch von der Sozialdemokratie, respektvoll gedacht worden. Man wird sich in ganz Deutschland dieser ehrenden Anerkennung der Person und der Tätigkeit des bisherigen Prinzregenten gern anschließen. Wenn er auch als König kaum eine stärkere Arbeitslast und Verantwortlichkeit haben wird, als er sie in seiner Eigenschaft als Prinzregent bereits pflichtgemäß übernommen hatte, so gibt ihm doch der Titel König nach außen hin ein volleres Relief, und vermutlich wachen auch dadurch etwas seine repräsentativen Verpflichtungen. Möge der in seinem Weien so schlichte Herrscher auch diese mit Ausdauer und gutem Humor überstehen!

München, 31. Oktober. Die Kammer der Reichsräte wird wahrscheinlich morgen die Frage der Beendigung der Regentenschaft behandeln und die Vorlage ebenfalls mit überwiegender Mehrheit annehmen. Am 4. oder 5. November dürften die beiden Kammern die Mitteilung über die Aufhebung der Regentenschaft erhalten. Die Proklamation des Königs steht dann vielleicht schon für den 6. November zu erwarten.

Der neue badische Landtag. Eine Linken-Mehrheit.

Der Großblock der Linken hat bei den gestrigen Stichwahlen seine Schuldbiligkeit getan. Baden bleibt vor dem Schicksal, ein zweites Bayern zu werden, bewahrt. Aber die Gefahr einer Zentrumshegemonie auch in Baden bleibt groß. Denn die gestrigen Großblockserfolge haben nur gerade hingereicht, der kirchlich-konservativen Reaktion den Platz an der Sonne, will sagen die Mehrheit, streitig zu machen. Die Situation hat sich zu ungunsten

der Linken, das soll und darf in keiner Weise verkannt werden, bedrohlich verändert. An der alten, 1909 gewählten Kammer, verfügte die Linke über 44, die Rechte über 29 Sitze, mithin über eine Mehrheit von fünfzehn Stimmen. Jetzt stellt sich das Machtverhältnis zwischen den beiden gegnerischen Gruppen wie 38 zu 35 oder gar bloß wie 37 zu 36, je nachdem der eine Wähler, der bei den Hauptwahlen der Urne entstieg, der Rechten oder der Linken zuzuzählen ist.

Die Fortschrittliche Volkspartei besaß im alten Landtag sieben Mandate; in den neuen wird sie leider nur mit fünf einziehen, obwohl keine der anderen Parteien einen solchen Zuwachs an Stimmen erfahren hat wie sie. Die Gründe dafür, weshalb dieser Stimmenzuwachs nicht den entsprechenden Ausdruck in der Mandatszahl gefunden hat, sind mehrfach angeführt worden. Die Anhänger des Linkenliberalismus sind in ganz besonderer Weise über das ganze Landchen verteilt — im speziellen Gegensatz namentlich auch zum Zentrum, das über vollständig geschlossene Bezirke verfügt und deshalb immer schon bei der Hauptwahl seine Mandate in Sicherheit zu bringen vermag. Hinzu kommt eine dem Liberalismus abträgliche, der Reform bedürftige Wahlkreisverteilung. Man erstrebt in Baden die Einführung des Proportionalwahlrechts. Das würde das beste Mittel sein, Stimmensiffer und Mandatsziffer mehr in Harmonie miteinander zu bringen, als es jetzt der Fall ist.

Zwanzig Wahlkreise waren es, in denen gestern gestochen werden mußte. Die drei Parteien der Linken hatten dabei dreizehn Wahlkreise so unter sich verteilt, daß sie gemeinsam sieben nationalliberale, zwei fortschrittliche und vier sozialdemokratische Kandidaturen vertraten. Bei den übrigen sieben Stichwahlen konstituierten in drei Fällen alle drei miteinander, während in den letzten vier Stichwahlen dreimal je ein Nationalliberaler, ein Fortschrittler und ein Sozialdemokrat allein gegen den Antigrößblock kämpften, und in einem Falle ein Fortschrittler gegen einen Nationalliberalen.

Die neue Kammer wird sich, wie schon im Morgenblatt drücklich gemeldet, zusammensetzen aus 30 Zentrumsleuten, 5 Konservativen, 19 Nationalliberalen, 5 Fortschrittler, 13 Sozialdemokraten und einem Wilden. In der früheren Kammer waren die Parteien wie folgt vertreten: 25 Zentrum, 20 Sozialdemokraten, 18 Nationalliberale, 7 Fortschrittler, zwei Konservative und ein Wilder. Betrachtlich ist demnach der Mandatsverlust, den die Sozialdemokratie erlitten hat. Aber die Sozialdemokraten haben nicht nur einen Mandatsverlust zu verzeichnen, sondern bekanntlich auch bedeutend an Stimmen eingebüßt. Das ist eine Erscheinung, die noch zu weiteren Erörterungen reichlichen Anlaß geben dürfte.

Im übrigen seien noch die folgenden Meldungen vergehnet: Karlsruhe, 31. Okt. Die Gewin- und Verlustliste der Parteien stellte sich nach den Stichwahlen wie folgt: Nationalliberale plus 6, minus 5, Fortschrittliche Volkspartei plus 2, minus 4, Sozialdemokraten plus 1, minus 8, Zentrum plus 4, minus 1, Konservative plus 2, Bund der Landwirte plus 1, minus 1, Wilde plus 1.

Mannheim, 31. Oktober. Einzelergebnisse der badischen Landtagswahl. Gewählt wurden: Im 3. Wahlkreise, Konstantz-Stadt, Vöndel (Fortst.), im 11. Wahlkreise, Vörrach-Stadt, Köhler (Soz.); im 19. Wahlkreise, Freiburg-Stadt 2, Mast (Frr.); im 20. Wahlkreise, Freiburg-Stadt 3, Göhring (Nat.); im 25. Wahlkreise, Lahr-Stadt, Massa (Fortst.); im 35. Wahlkreise, Baden-Stadt, Kolb (Nat.); im 44. Wahlkreise, Karlsruhe 4, Gönner (Fortst.); im 56. Wahlkreise, Schwetzingen, Mahn (Soz.); im 60. Wahlkreise, Mannheim 3, Blum (Nat.); im 63. Wahlkreise, Mannheim-Land-Beinheim, Müller (Nat.); im 65. Wahlkreise, Heidelberg-Stadt 2, Koch (Nat.).

Preßstimmen.

Das Ergebnis der Wahlen wird einstweilen nur von wenigen Berliner Blättern kurz kommentiert.

Das „Berliner Tageblatt“ schreibt: Mit einer Stimme Mehrheit hat sich in der Stichwahl der badische Großblock zu behaupten vermocht. Das ist wenig, wenn man an seine frühere Stellung denkt, und immerhin etwas, sofern man seine ungünstige Situation für den zweiten Wahlgang in Rechnung zieht. Die Stichwahlen haben die freibeitlichen Gewissen wachgerufen und nichts ist bezeichnender für die Situation, als die Tatsache, daß selbst die Freunde des nationalliberalen Herrn Niederbühl-Kattat verlangen, daß ihr Erfordernis in die nationalliberale Fraktion aufgenommen werde.

Die „Deutsche Tageszeitung“ meint: Nach den Mienen-Äußerungen, die der Großblock nach seiner bei der Hauptwahl bereits entschiedenen Niederlage (?) unternommen hat, um zu retten, was zu retten war, kann man ein anderes Wahlergebnis kaum erwarten. Der Großblock hat bei den gestrigen Nachwahlen seine Schuldbiligkeit getan; aber an einer „grundtätlichen Niederlage“ ändert dieses Ergebnis jedoch nicht das Geringste.

Prozeß Brandt-Eccius.

Berlin, 31. Oktober.

Nach der Eröffnung der Verhandlung teilt der Oberstaatsanwalt mit, daß er an den Polizeipräsidenten das Ersuchen richten werde, dem Zustand ein Ende zu machen, daß auf der Straße vor dem Gerichtsgebäude Photographen diejenigen Personen anzunehmen suchen, welche an dem Prozeß beteiligt sind. Daraus werden alle für heute geladenen Zeugen bis zum Nachmittag entlassen. Dem Jengen Dr. Liebknecht wird eröffnet, daß seine Vernehmung im Laufe des morgigen Tages zu erwarten ist.

Sodann beantragt Justizrat v. Gordon als Verteidiger des Herrn Eccius telegraphisch zu laden: Se. Excellenz v. Büding in Wiesbaden, und zwar zum Beweis dafür, daß Herr Dreger niemals die Anstellung des Zeugen Hoge in der Artillerieprüfungskommission empfohlen und daß er niemals mit ihm irgendwie über Herrn Hoge auch nur gesprochen hätte. Ferner bittet Justizrat v. Gordon um Ladung desjenigen Deputierten im Kriegsministerium, der in der Artillerieprüfungskommission zuständig ist, zum Beweis dafür, daß eine Vernehmung des Herrn Hoge in die Artillerieprüfungskommission ausschließlich geschehen ist auf Grund militärischer Berichte und ohne irgend welchen Einfluß irgend einer Persönlichkeit der Firma Krupp. Dann führt Justizrat v. Gordon aus, gestern habe Herr v. Mehen seinen früheren intimen Freund Dreger bestichtigt, gegen ihn eine Anschuldigung des Inhaltes gemacht zu haben: Ich bin schon einmal bei General v. Büding gewesen und habe mit ihm über Hoge gesprochen, um ihn in die Artillerieprüfungskommission zu bekommen.

Wenn ich nochmals hingehe, so merkt General v. Büding etwas. Auch die Verteidigung habe sich informiert und erfahren, daß Herr Direktor Dreger unter Eid erklären wollte, daß von dieser ganzen Unterhaltung nicht ein einziges Wort wahr sei. Es ständen nun die ent-

gegengesetzten Aussagen des Herrn v. Mehen und des Herrn Dreger gegenüber, die beide in gewissem Sinne in die Angelegenheit verflochten seien. Daher müsse ein aufhebelndes Moment gefunden werden, um die lautere Wahrheit festzustellen. Wenn durch die Vernehmung von Eccius und Büding objektiv festgestellt wird, daß Herr Dreger mit ihm niemals über Hoge gesprochen hat, so sei die angebliche Vernehmung des Herrn Dreger einfach unmöglich. Der Oberstaatsanwalt erklärt sich mit den Beweisunterlagen einverstanden. Da es sich um eine militärische Dienstangelegenheit handle, so werde die Genehmigung des Kriegsministers notwendig sein. Deshalb bitte er, den Tag der Vorladung noch etwas hinauszuziehen.

Die Entschließung des Gerichtshofes über den gestellten Antrag wird im Laufe des Tages erfolgen.

Angeklagter Brandt gibt über diese Angelegenheit folgende Darstellung: Zeugeleutnant Hoge habe ihm einmal gesagt, er habe sich bei der A. P. M. beworben. Nun glaubte Brandt, ihn dabei unterstützen zu können, wenn er sich an Herrn v. Mehen wende und ihn frage, ob er etwas tun könne oder ob Herr Brandt Herrn Dreger darum bitten dürfe. Dies sei nicht geschehen. Weiter sei in der ganzen Sache nichts erfolgt. Der Vorsitzende bittet darauf die Verteidigung, in Zukunft nicht plötzlich mit Beweismaterial hervorzukommen, sondern dies ebenfalls dem Gericht vorzulegen, wie es auch von dem Zeugen von Mehen erlangt worden sei.

Es wird nun in der Vernehmung des Zeugen von Mehen fortgeführt. Der Zeuge erklärt auf Befragen, daß es ihm gerade außerordentlich schwer gefallen sei, Herrn Direktor Dreger zu belästigen. Rechtsanwalt Dr. Löwentheim richtet darauf an ihn die Frage, ob es richtig sei, daß er sogar einem Interviewer gegenüber eine gleichartige, ja

noch eine schwerere Beschuldigung gegen Direktor Dreger

ausgesprochen habe. Zeuge gibt dies schließlich zu und bestätigt auch, daß er dabei eine Bemerkung gemacht habe, es sei selbstverständlich, daß auch der Berliner Vertreter der Firma Krupp, Direktor Dreger, laufend über alle Einzelheiten unterrichtet worden sei.

Es wird nun in der Vernehmung des Zeuges fortgeführt. In einem am 18. Juni 1912 von der Firma Krupp an Herrn von Mehen gerichteten Schreiben wird auf die Schwierigkeiten der Bedenzeit für die definitive Hebernahme der italienischen Vertretung hingewiesen und betont, daß diese Bedenzeit eine gegenseitige sein müsse. Zeuge erklärt, daß er sich nicht entscheiden konnte, die Vertretung zu übernehmen. Sollte er in dieser Zeit ein größeres Geschäft gemacht, dann hätte er natürlich sofort zugegriffen. Das war aber nicht der Fall und er hatte keinen sehr günstigen Eindruck von den Zuständen in Italien.

Der Vorsitzende verliest sodann einen vom 22. Juni 1912 datierten Brief des Herrn von Mehen an Dr. Mühlson. Dieser Brief ist die Antwort auf einen Brief der Firma Krupp vom 18. Juni 1912. Nach der Absendung dieses Briefes telegraphierte Herr von Mehen an Dr. Mühlson, er möge das Schreiben unersöffnet zurückschicken. Das ist auch geschehen. Das Schreiben ist dann später bei Herrn von Mehen noch unersöffnet gefunden und vom Untersuchungsrichter geöffnet worden. Herr von Mehen bemerkt in dem Brief, daß seine Berliner Stellung an Bedeutung verloren habe. Einen um so größeren Umfang habe aber die Tätigkeit Brandts angenommen. Er habe den Eindruck, als sei seine Berliner Stellung nur noch

eine Dekoration für den Spionageapparat in Berlin.

Zeuge erklärt, daß er eingesehen habe, mit dieser letzten Äußerung zuzugeben, daß er sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben könne. Deswegen habe er den Brief zurückgehalten. Er habe den Brief in großer Erregung geschrieben. Er wollte mit diesem Brief auf die Firma Krupp einen Druck ausüben, damit sie ihm die italienische Vertretung übertrüge. Den Brief habe er aus dem Grunde zurückgehalten, weil er Ausdrücke enthalte, die einem Vorgesetzten gegenüber unangebracht waren. Den Widerspruch in seiner Haltung bezüglich der italienischen Vertretung erklärt der Zeuge damit, daß man in einer derartigen Lage nicht alles so sage, wie man denkt.

Justizrat Gordon kommt auf eine Unterredung zu sprechen, die Herr von Mehen mit Herrn Thyssen gehabt hat. In dieser Unterredung habe von Mehen alles Mögliche über die Firma Krupp gesagt, sie schlecht gemacht, bis Herr Thyssen ihn unterbrach und erklärte, nichts davon wissen zu wollen. Herr August Thyssen habe sich an anderer Stelle dahin geäußert, er habe sich vor diesen Erzählungen des Herrn von Mehen nicht retten können. — Da Zeuge sich dieses Gesprächs nicht erinnert und die Darstellung für falsch erklärt, beantragt Justizrat von Gordon, Herrn August Thyssen als Zeugen zu laden. Der Gerichtshof behält sich einen Beschluß in dieser Hinsicht vor. In der weiteren Erörterung des Briefes bestreitet der Zeuge, daß er, wie der Verteidiger Dr. Löwentheim annimmt, den Brief schon in der Absicht abgeheftet habe, ihn telegraphisch zurückzufordern. Rechtsanwalt Dr. Löwentheim verbleibt aber bei dieser Meinung.

Es kommt weiter

eine Korrespondenz zwischen von Mehen und Wingen

zur Verlesung. Darin hat er Wingen darauf hingewiesen, daß die getroffenen Abmachungen nicht zulässig seien, da sie gegen Treu und Glauben verstoßen. Der Zeuge erklärt dazu, daß Herr Wingen ihm alles Verantwortliche in die Schuhe schieben wollte. Dabei sei aber der Vorschlag einer Verzichtleistung seiner Stellung und der Bezahlung dafür von Herrn Wingen ausgegangen. Der Vorsitzende stellt fest, daß die Bedenzeit, die Herr Wingen sich dem Zeugen gegenüber vorbehalten, zusammenfällt mit der Bedenzeit des Zeugen der Firma gegenüber. Zeuge bestreitet aber, daß ein Zusammenhang dabei bestehe.

Sodann wird der Brief verlesen, den der Zeuge als Erlaß für den telegraphisch zurückbetretenen nach Essen gerichtet hat. Es fehlt in diesem die charakteristische Stelle und das Verhältnis des Zeugen zu Herrn Brandt. Im Anschluß daran wird der Vertrag des Herrn von Mehen mit Herrn Wingen verlesen.

Der Ritualmordprozeß.

In der weiteren Verhandlung des Reilisprouesses wurden die Fragen verlesen, welche das Gericht von die psychiatrischen Sachverständigen stellte. Es wird Auskunft darüber verlangt, ob die gerichtsmedizinische Leichenobduktion nicht die Umstände feststellt, welche auf den Zweck des Mordes hinweisen, und ob der Mord an Juchajchinski von einem Geisteskranken verübt sein kann, ob die Obduktion nicht ein Anzeichen für den Verfall des Mörders ergeben habe, ob nach dem Charakter sowie der Zahl der Wunden auf ein planmäßiges Vorgehen des Mörders zu schließen ist, ob der Charakter der Wunden die Nationalität (!!) feststellen läßt, ob die Annahme zulässig ist, daß ein jüdischer Mord vorliege, ob die Verwundungen von einer erfahrenen, ohne Aufregung handelnden Person zugefügt wurden und endlich, ob der Mord aus religiösem Fanatismus verübt sein kann. Die fünfte Frage wird auf Ersuchen der Zivilklage eingeleitet.

Am Nachmittag zogen sich die psychiatrischen Sachverständigen zu einer Beratung zurück.